

# Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

**Zum 1. Juli 2019 wurde der seit dem 1. Juli 2017 geltende pfändungsfreie Grundbetrag für den Schuldner von 1.133,80 Euro auf 1.178,59 Euro angehoben. Das entspricht einer Erhöhung um 3,95 Prozent.**

Durch eine Dynamisierungsregelung werden die gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Juli, entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages überprüft und gegebenenfalls angepasst. Gesetzliche Grundlage ist § 850c Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

## Kostenausgleich

Die aktuelle Pfändungstabelle 2019 zeigt, was dem Schuldner bei einer Lohnpfändung bleibt. Dabei ist dieser Betrag abhängig vom Einkommen – Ausgangswert ist der bereinigte Nettolohn – des Schuldners sowie von der Anzahl der Personen, denen gegenüber er zum Unterhalt verpflichtet ist. „Dem Schuldner werden die steigenden Lebenshaltungskosten auf diese Weise quasi ‚automatisch ausgeglichen‘“, so Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH.

## Eine Tabelle – zwei Sichtweisen

„Was des einen Freud, ist des anderen Leid. Für den Schuldner bedeuten die neuen Beträge in der Pfändungstabelle mehr Geld monatlich in der Tasche, so manchem Gläubiger aber werden die erhöhten ‚Freibeträge‘ die Tränen in die Augen treiben“, ist Drumann sich sicher. „Die Erhöhung des Pfändungsfreibetrages zum 1. Juli 2019 bedeutet eine Verringerung des pfändbaren Anteils beim Schuldner. Das wiederum bedeutet, dass der Gläubiger noch länger auf die Befriedigung seiner Forderungen warten muss. Und nicht selten bleibt so eine Pfändung sogar gänzlich ergebnislos. Lag der pfändbare Nettolohn eines Schuldners (ohne unterhaltsberechtigter Person) monatlich z. B. bei 1.580,- Euro, so erhielt der Gläubiger in der zurückliegenden Zeit davon 312,34 Euro. Ab dem 1. Juli 2019 erhält er dann nur noch 280,99 Euro und damit 31,35 Euro monatlich oder 376,20 EUR jährlich weniger.“

## Man kommt nicht zur Pfändung wie die Jungfrau zum Kind

„Es versteht sich von selbst, dass dem Schuldner ein Teil seines Einkommens zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes bleiben muss, sonst würde eventuell nur ein neues Dilemma heraufbeschworen werden. Es muss an dieser Stelle aber ganz klar darauf hingewiesen werden, dass eine Lohnpfändung erst am Ende einer ganzen Reihe von Maßnahmen steht. Bis es schlussendlich zu einer Pfändung kommt, hat der Gläubiger durch die Ein-

leitung einer Reihe von Schritten in der Regel schon versucht, seine berechnete Forderung auf anderem Wege zu realisieren“, so Drumann.

## Unzureichende Finanzkompetenz bis hin zum Vorsatz

„Nicht selten geraten Gläubiger selbst in wirtschaftliche Not, weil die Kunden die erhaltene Lieferung/Leistung nicht bezahlen. Diese Beobachtung ist ein Teil unseres Geschäftsalltags. Dennoch sind Firmen- sowie Privatinsolvenzen zum Glück leicht rückläufig“, berichtet Drumann. „Aus der im November 2018 veröffentlichten Mitglieder-Umfrage des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmer e. V. (BDIU) lässt sich ableiten, dass der Hauptgrund für offene Rechnungen mit 67 Prozent das unkontrollierte Konsumverhalten ist. Es folgt mit 65 Prozent die Überschuldung. Auf Platz drei finden sich die vorsätzlichen Nichtzahler mit noch erschreckenden 57 Prozent. Erschreckend sind die Zahlen auch in Hinblick auf immer jüngere Schuldner.“

## Fatale Auswirkungen: Konsequenzen bleiben aus

„Es ist hinlänglich bekannt, dass viele Haushalte überschuldet sind. Dennoch wird das ‚Übel‘ lediglich umdeklariert, anstatt es an der Wurzel zu packen: Die ‚Eidesstattliche Versicherung‘ ist der klangvolleren ‚Vermögensauskunft‘ gewichen. Diese Bezeichnung suggeriert aber genau das Gegenteil dessen, was es eigentlich bedeutet. Nach wie vor sind auch die Gerichtsvollzieher teilweise überlastet, sodass Pfändungen trotz eines vorhandenen Titels oft über einen langen Zeitraum nicht durchgeführt werden können und auch die Wohlverhaltensperiode für die Restschuldbefreiung wurde verkürzt. Die Rechtsunsicherheit bei der Vorsatzanfechtung für Unternehmer ist trotz Gesetzesreform auch noch nicht vom Tisch ... und bei allem hat der Gläubiger wieder einmal das Nachsehen! Die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen fällt da schon fast kaum noch ins Gewicht.“

## Werteverschiebung nicht hinnehmbar

„Die Sicherung der Existenz ist wichtig! Das erkennt der Gesetzgeber u. a. mit der anstehenden Anpassung der Pfändungsfreigrenzen auch an, jedoch betrifft dies neben vielem anderen nur die Existenz des Schuldners. Was aber ist mit der Sicherung der Existenz des Gläubigers? Vor dem Gesetz sind alle gleich. Meines Erachtens“, so Bernd Drumann, „ist eine wesentlich deutlichere Unterstützung derer, die rechtmäßige Forderungen aus erbrachten Lieferungen und Leistungen haben, die ihrer Arbeit nachgehen, ihr Unternehmen mit Vertrauens- und Leistungsvorschuss führen, vonseiten der Politik und der Gesetzgebung jetzt endlich und mehr als dringend angezeigt!“

[www.bremer-inkasso.de](http://www.bremer-inkasso.de)

ak 



**Make it happen!**

**Hardy**  
Tweets in Print  
[www.twitter.com/Waffenmarkt](http://www.twitter.com/Waffenmarkt)



**Gutes Gefühl Schuss für Schuss mit Original BRENNEKE**

**Brenneke TAG**

Die Rückversicherung bei jeder Jagd. Topqualität aus deutscher Produktion.

Seit 1896  
**BRENNEKE**  
THE ART OF AMMUNITION

[www.brenneke.com](http://www.brenneke.com)